



Satzung Ordnung Finanzordnung

Campingverein Himmelsteiche e.V.

VR-Nr. 289, Amtsgericht Lobenstein
Stand 17.03.2018

Satzung

des Campingvereins Himmelsteiche e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die am 07.09.1996 unter dem Namen "Verein für Erholung der Naturfreunde Plothener Teiche e.V." gegründete Vereinigung führt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2018 den neuen Namen: "Campingverein Himmelsteiche e.V." - im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist der Campigplatz "Camping Plothener Teiche" mit der
Postanschrift: Camping Plothener Teiche
 Campingverein Himmelsteiche e.V.
 Am Campingplatz 1
 07806 Dreba
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Lobenstein unter der VR-Nr. 289 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein besteht in Übereinstimmung mit dem Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes der BRD. Der Verein bezweckt die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit bei gleichzeitiger Tätigkeit für die Erhaltung und den Schutz der Natur. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung (AO).
- (2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Eigentumsicherung der von seinen Mitgliedern in mühevoller Kleinarbeit geschaffenen Erholungsbauten sowie für die Erhaltung und Verbesserung der vorhandenen Anlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil allgemeiner Anlagen. Er fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen Pflege und zum Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.
- (3) Die weitere Gestaltung und der qualitative Ausbau des Vereinsgeländes sowie aller Erholungseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des erarbeiteten und bestätigten Bebauungsplanes.
- (4)
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, selbständig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Kommune und in der Öffentlichkeit.
- (5) Das Vereinsleben wird durch folgende Dokumente geregelt:
 - 1) Satzung des Vereins,
 - 2) Ordnung des Vereins,
 - 3) Finanzordnung des Vereins,
 - 4) Gebührenordnung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sein ständiger Wohnsitz muss Deutschland sein. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Wer auf dem Vereinsgelände eine Erholungseinrichtung (Bungalow oder mobile Campingeinrichtung auf einem Dauerstandplatz) besitzt oder erwirbt, muss Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Eigentümer der Einrichtung sowie seinen Ehepartner oder einen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner, sofern er bzw. sie im Aufnahmeantrag vermerkt ist.
- (3) Mitglied im Verein kann ebenfalls ein weiterer ständiger Nutzer einer Einrichtung (bisher "Zweitnutzer" genannt) sowie dessen Ehepartner oder ein in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner sein, sofern er bzw. sie im Aufnahmeantrag vermerkt ist, auch wenn er selbst nicht Eigentümer dieser Einrichtung auf dem Platz ist.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu stellen ist und zugleich durch die eigenhändige Unterschrift die urkundliche Bestätigung der Anerkennung der Satzung, Ordnung, Finanzordnung und Gebührenordnung in der jeweils beschlossenen Fassung bedeutet. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder des Vereins werden in den Mitgliederversammlungen über Aufnahmen informiert.
- (5) Die im Aufnahmeantrag des Mitglieds erfassten "Kinder" gelten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr im Sinne der Mitgliedschaft der Eltern als zur Einrichtung zugehörig, soweit sie noch im Haushalt der Eltern leben und keinen eigenen Hausstand gegründet haben. Änderungen sind dem Vorstand durch die Mitglieder unverzüglich anzuzeigen.

Sie fallen aus dem mit der erworbenen Mitgliedschaft der Eltern geschlossenen Vertrag, sobald sie das 26. Lebensjahr vollendet haben oder einen eigenen Haushalt gegründet haben, aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen ist eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen bzw. entsprechend der geltenden Gebührenordnung Besuchergeld zu entrichten.

Die im Aufnahmeantrag des Mitglieds erfassten "Kinder" gelten auch dann nicht mehr zur Einrichtung der Eltern zugehörig, wenn sie eine eigene Einrichtung auf dem Vereinsgelände nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben haben. In diesem Fall ist eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen.

Ausnahmen gelten nur dann, wenn aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung des Kindes eine Betreuung durch die Eltern erfolgt.

- (6) Die Mitgliedschaft ist erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto rechtswirksam.
- (7) Die Mitgliedschaft ist personengebunden und weder auf Dritte übertragbar noch vererbbar.
- (8) Zugleich mit der rechtswirksamen Mitgliedschaft wird ein Pachtverhältnis zwischen dem Verein als Verpächter und dem Mitglied als Pächter über die von seiner Erholungseinrichtung belegten und im Weiteren von ihm zulässig in Anspruch genommenen Grundflächen begründet. Für das Pachtverhältnis, das konkludent zustande kommt und nicht mit einem besonderen Pachtvertrag ausgestaltet wird, gelten neben den Bestimmungen des BGB zum Pachtvertrag ergänzend die Regelungen der Satzung, Ordnung, Finanz- und Gebührenordnung des Vereins.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Vereinsbeitrag ist nach Aufforderung jedes Jahr zu entrichten. Weitere finanzielle Mittel können dem Verein durch Zuwendungen, Sammlungen und Einnahmen gemäß der Finanzordnung zufließen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) sich aktiv am Leben des Vereins zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) seine Probleme, Hinweise und Kritiken auf den Versammlungen vorzutragen,
- d) Rechenschaft von dem Vorstand über dessen Tätigkeit zu fordern,
- e) die in seinem Besitz befindliche Erholungseinrichtung vertrags- und satzungsgemäß zu nutzen.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte der Mitglieder nach den Pachtverhältnissen zwischen dem Verein und den Eigentümern der Grundstücke, die das Vereinsgelände bilden und nach dem Pachtverhältnis zwischen dem Verein und dem jeweiligen Mitglied.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen zu betätigen,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnung, Finanzordnung und Gebührenordnung einzuhalten,
- d) bei Verkauf bzw. Wechsel des Besitzes an der Erholungseinrichtung den Vorstand des Vereins von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung bei Beendigung des Besitzes an der Erholungseinrichtung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Beitrages, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist,
 - d) inaktives Verhalten bei Einsätzen zur Verbesserung bzw. Sanierung des Vereinsgeländes zeigt,
 - e) das Vereinsleben ignoriert.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist in der Vertreterversammlung eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied zu führen.
- (5) Der Beschluss der Vertreterversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (7) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten nach Austrittserklärung erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (8) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (9) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung oder rechtswirksamen Verträgen ergeben, entbunden.
Für die Forderungen des Vereins kann das aus dem Pachtverhältnis mit dem ausscheidenden Mitglied bestehende Verpächterpfandrecht an den Erholungseinrichtungen und an den in diese eingebrachten Sachen geltend gemacht werden.
- (10) Das Mitglied, das durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ausscheidet, hat so lange die Kosten für seine Erholungseinrichtung zu tragen, bis ein neuer Eigentümer die Mitgliedschaft im Verein erworben und die Einrichtung vom ausgeschiedenen Mitglied übernommen hat.
- (11) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Vereinsmitglieds hat dessen Erbe ein besonderes Kündigungsrecht gemäß den Bestimmungen des BGB zum Pachtvertrag (§ 580 i.V.m. § 581 Abs. 2), an den der Verein so lange seine Ansprüche stellt, bis einer neuer Eigentümer der Erholungseinrichtung die Mitgliedschaft im Verein erworben und die Einrichtung vom Erben übernommen hat.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| a) die Mitgliederversammlung, | c) die Vertreterversammlung, |
| b) der Vorstand, | d) die Revisionskommission. |

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung, Eckpunkten des Kassenberichts sowie Änderungen zur Satzung, wenn vorgesehen, schriftlich oder durch Aushang im Schaukasten des Vereins mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Vertreter der Kommunen sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Beschlussfassung über Satzung, Ordnung, Finanzordnung und Gebührenordnung des Vereins und deren Änderungen,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisionskommission,
 - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins,
 - jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über dessen Tätigkeit, des Geschäfts- und Kassenberichtes der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Von den Mitgliederversammlungen wird durch den Schriftführer ein Protokoll geführt.

§ 10 Vorstand des Vereins

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Funktionen im Vorstand werden von den gewählten Mitgliedern bestimmt:
- Vorsitzender,
 - Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - Schatzmeister.
- Bei Bedarf können weitere Mitglieder für die Vorstandsarbeit herangezogen werden.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn
- sie den gestellten Aufgaben nicht nachkommen,
 - sie dem Ansehen und den Zielen des Vereins schaden,
 - persönliche Gründe vorliegen.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden wird auf drei Wahlperioden in ununterbrochener Reihenfolge begrenzt.
- (4) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder die Vertretung des Vereins nur dann ausüben dürfen, wenn sie vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden beauftragt werden. Entscheidungen im Vorstand werden von den Vorstandmitgliedern mit Mehrheitsbeschluss getroffen. Einzelentscheidungen sind nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand tritt nach einem jährlich festgelegten Terminplan zusammen. Diese Termine werden für alle Mitglieder am Anschlagbrett sichtbar gemacht. Bei Bedarf tritt der Vorstand außerhalb der Termine zusammen. Der Vorstand ist bei 3 Mitgliedern beschlussfähig. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt.
- (6) Die bei Bedarf für die Vorstandsarbeit herangezogenen Mitglieder werden nach ihren Aufwendungen entschädigt.
- (7) Für die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird eine Aufwandsentschädigung erhoben. Entstehende Kosten bei der Wahrnehmung dieser Tätigkeit werden vom Verein erstattet.
- (8) Aufgaben des Vorstandes:
- laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Realisierung ihrer Beschlüsse,
 - Interessenvertretung des Vereins gegenüber der Kommune und den Grundstückseigentümern sowie sonstige Obliegenheiten.
- (9) Der Vorstand ist allen Mitgliedern gleichermaßen verpflichtet und darf kein Mitglied benachteiligen oder bevorzugen.

§ 11 Vertreterversammlung

- (1) Entsprechend der territorialen Aufteilung des Vereinsgeländes werden durch die Bereiche je zwei Bereichsleiter bestimmt. Die Bereichsleiter und der Vorstand bilden zwischen den Mitgliederversammlungen die Vertreterversammlung, an der die Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt sind.
- (2) Für die Arbeit der Bereichsleiter wird eine Aufwandsentschädigung erhoben.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand mindestens ein Mal im Quartal einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang im Schaukasten des Vereins auf Höhe des Einlassbungalows mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Vertreterversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (4) Vertreterversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Vertreterversammlungen sachkundige Personen, Vertreter der Kommune oder andere Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Aufgaben der Vertreterversammlung:
 - a) Beschlussfassung über Investitionen oder Baumaßnahmen, wie in der Finanzordnung beschlossen,
 - b) Beschlussfassung über allgemeine Arbeitseinsätze,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung des Vereins, der Gebührenordnung oder der Campingplatzordnung,
 - e) Bestätigung der Änderung der Finanzordnung durch den Vorstand,
 - f) Entgegennahme von Zwischenberichten der Revisionskommission.
- (8) Von den Vertreterversammlungen wird durch den Schriftführer ein Protokoll geführt.
- (9) Satzungsänderungen dürfen von der Vertreterversammlung nicht vorgenommen werden.

§ 12 Verantwortlichkeiten auf dem Vereinsgelände

- (1) Die Eigenverantwortung jedes Mitglieds mit einer Erholungseinrichtung auf dem Vereinsgelände bleibt auch durch die Tätigkeit des Vereins bestehen. Dies betrifft besonders:
 - den sicherheitstechnischen Zustand seiner Erholungseinrichtung,
 - die durch Beschlüsse des Vorstands festgelegten Übergabestellen der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Erholungseinrichtung,
 - die Verkehrssicherheit im Umfeld der Erholungseinrichtung.
- (2) Die Verantwortung für die Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der Hauptleitungen für die Ver- und Entsorgung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand des Vereins kann sachkundige Firmen mit der Kontrolle Beauftragen.

§ 13 Rechtliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die innere Organisation der Vereinigung und ihr Auftreten gegenüber Dritten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 21 - 79 geregelt.

§ 14 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in der Vertreterversammlung zu führen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern werden nicht, sofern sie nicht grobe Verstöße der Satzung sowie der Ordnung des Vereins beinhalten, im Vorstand geschlichtet.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kassenführung

Die Führung des Vereinskontos, der Vereinskasse sowie der Finanzunterlagen obliegen dem Schatzmeister unter Kontrolle des Vorstandes. Alle Geldgeschäfte werden durch die in der Finanzordnung festgelegten Grundsätze geregelt.

§ 17 Die Revisionskommission

- (1) Der Verein hat jährlich eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Personen besteht; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Die Kontrollen sind in der Regel 2 mal jährlich in vollem Umfang durchzuführen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende wird von der Revisionskommission selbst bestimmt.

§ 18 Schlussbestimmung

- (1) Die erste Fassung der Satzung des Vereins trat mit Wirkung vom 19.10.1996 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Satzung sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Diese Veränderungen sind dem Kreisgericht Lobenstein mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Mitglieder des Vereins entstehen, ist der Handelnde nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches persönlich verantwortlich.

§ 19 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Änderungen der Satzung werden mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2018 wirksam. Der Beschluss ist schriftlich zu beurkunden.

Der Vorstand

Campingverein Himmelsteiche e.V.

O r d n u n g

des Campingvereins Himmelsteiche e.V.

Grundlage der Ordnung:

- Bürgerliches Gesetzbuch der BRD
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.04.1999, in der jeweils gültigen Fassung
- Camping- und Wochenendplatzverordnung des Landes Nordrhein- Westfalen vom 10.11.1982
- Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21.09.1994, in der jeweils gültigen Fassung
- Pachtverträge zwischen Grundstückseigentümern und Verein
- Bebauungsplan mit allen Bestandteilen
- Satzung des Campingvereins Himmelsteiche e.V.

Zur Verwirklichung der Festlegungen der Satzung des Vereins und der vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird nachfolgende Ordnung für die Nutzung des Pachtgrundstückes verbindlich:

1. Entgelt

Das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung und Erhaltung des Vereinsgeländes wird nur zur Absicherung notwendiger Aufwendungen erhoben. Es wird jährlich durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes des Vereins neu beschlossen.

Gliederung des Entgeldes:

- einmalige Beitrittsgebühr von 130,- Euro pro Mitglied (keine Rückzahlung bei Ausscheiden aus dem Verein),
- Mitgliedsbeitrag gemäß der jährlichen Beschlussfassung mit der Gebührenordnung,
- Entgelte zur Finanzierung der Betriebskosten und sonstiger Aufwendungen nach jährlicher Beschlussfassung in der Gebührenordnung.

Inhalt der Aufwendung sind:

- Pachtzins für die Grundstücke auf der Grundlage von Verträgen und Vereinbarungen sowie sonstige Abgaben,
- Aufwendung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aller Art,
- Aufwendung für die Sanierung des Vereinsgeländes (Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen),
- Aufwandsentschädigung für den Vorstand und die Bereichsleiter,
- Gutachten und Genehmigungen für das Vereinsgelände.

Bankverbindung des Vereins:

Raiffeisen-Volksbank Saale-Orla eG
BIC: GENODEF1PN1 IBAN: DE75 8309 4444 0000 6161 33

Steuer-Nummer: 161/140/14021

Die Zahlungsbeträge werden jedem Mitglied durch den Vorstand jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres angezeigt und sind grundsätzlich bis zum 31.3. des selben Jahres fällig.

2. Mitgliedschaft

Nutzer des Pachtgrundstückes können nur Mitglieder des Vereins sein.

3. Einhaltung und Durchsetzung des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.04.1999, in der jeweils gültigen Fassung

Das Pachtgelände des Vereins liegt im Landschaftsschutzgebiet. Hieraus leitet sich die besondere Verantwortung eines jeden Mitgliedes des Vereins ab.

Die Einhaltung des Gesetzes sowie der im Grünordnungsplan getroffenen Festlegungen ist für jedes Mitglied eine Verpflichtung:

- Veränderung der natürlichen Bedingungen der Umwelt dürfen nicht vorgenommen werden;
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die nicht aus diesem Gebiet stammen, sind nicht gestattet;
- Abgrenzungen des Grundstückes und Einzäunung sind nur im Rahmen des Bebauungsplanes erlaubt;
- Entfernen von Baumbewuchs, Sträuchern und Pflanzen aller Art ist untersagt;
- Abbrennen von Abfällen, Anlegen von offenen Lagerfeuern und ähnliches ist nicht gestattet, (außer genehmigte Maßnahmen durch den Verein);
- Verseuchung des Bodens mit Ölen und Fetten aller Art ist verboten;
- das Waschen von PKW, Motorrädern und Mopeds ist auf dem Vereinsgelände untersagt, Zuwiderhandlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

4. Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit

Die Aufrechterhaltung folgender Grundsätze ist Pflicht eines jeden Mitgliedes und Nutzers des gepachteten Geländes:

- Abfallbeseitigung in den dafür vorgesehenen Behältnissen und Standorten;
- eigenständige Sicherung des Eigentums;
- Einhaltung des Prinzips der gegenseitige Rücksichtnahme;
- Außenarbeiten an Grünanlagen nur werktags (Montag bis Samstag) von 9 – 13 Uhr und von 15 – 19 Uhr;
- Platzruhe von 13 – 15 Uhr und von 23 – 7 Uhr ;
- keine baulichen Maßnahmen vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Kalenderjahres.

Für fahrlässige Verunreinigung des Pachtgeländes und Sachbeschädigung aller Art haftet der Verursacher. Das Halten von Haustieren auf dem Pachtgelände ist untersagt. Hunde und Katzen sind im gesamten Pachtgelände an der Leine zuführen.

Der Platzwart handelt im Auftrag des Vorstandes und ist weisungsbefugt gegenüber allen Kurzzeitcampern, Vereinsmitgliedern und Besuchern auf dem Vereinsgelände.

5. Brandschutz auf dem Pachtgelände

Bei Wahrnehmung eines Brandes ist sofort die Feuerwehr, anschließend der Platzwart und der zuständige Bereichsleiter zu informieren. Mit zumutbarer Brandbekämpfung ist zu beginnen soweit keine Personen zu Schaden kommen können.

- Die gekennzeichneten Wasserentnahmestellen sind ständig freizuhalten.
- Offene Feuerstellen oder Lagerfeuer sind verboten (Ausnahmen genehmigt der Vorstand).
- Alle Grillgeräte müssen beim Benutzen mindestens 3 m Abstand von Zelten, Wohnwagen und Bungalows haben.
- Rauchen im Wald sowie das Wegwerfen von Flaschen oder anderen Glasgegenständen im Wald ist verboten.
- Feuerlösch- und Brandbekämpfungsgeräte dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.
- Motorfahrzeuge sind nur auf entsprechend angelegten Stellflächen zu parken.

Die Zufahrtsstraße sowie alle Straßen und Wege auf dem Vereinsgelände sind ständig zur ungehinderten Anfahrt der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

6. Allgemeines Wegerecht

Das allgemeine Wegerecht ist für die Anlieger und die Rettungsfahrzeuge zu jeder Zeit zu gewährleisten. Jeder Nutzer des Geländes ist verpflichtet, seinen PKW so abzustellen, dass die Zufahrt ständig möglich ist. Feste Überdachungen für Autoabstellplätze sind nicht gestattet.

Das Fahren mit Motorfahrzeugen ist auf dem gesamten Pachtgelände nur für die An- und Abreise, zur Versorgung sowie zur Erledigung dienstlicher Obliegenheiten gestattet.

Der Wanderweg ist im Bereich des Pachtgeländes in seiner Struktur aufrecht zu erhalten.

Auf dem gesamten Pachtgelände wird eine Geschwindigkeit von 10 km/h festgelegt. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

7. Zeltplatzstandorte auf dem Pachtgelände

Die Anzahl der Zeltplatzstandorte auf dem Pachtgelände ist begrenzt. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Das Nutzungsrecht der Dauerstellplätze für mobile Campingeinrichtungen wird genauso gehandhabt, wie bei Bungalows. Bei Veränderungen der Einrichtungen ist der Vorstand vorher zu informieren und ggf. eine Neuvermessung der Erholungseinrichtung zu veranlassen.

8. Zweckentfremdete Nutzung der Bungalows

Die Nutzung der Bungalows für gewerbliche Zwecke ist untersagt und führt zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

9. Aufrechterhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bungalows

Sollte eine Erholungseinrichtung oder dazugehörige bauliche Anlagen verschlissen sein, die öffentliche Sicherheit gefährden und das Aussehen des Platzes negativ in Mitleidenschaft ziehen, behält sich der Vorstand des Vereins das Recht vor, nach fruchtloser Mahnung des betreffenden Eigentümers nach einer Frist von 14 Tagen den Platzwart zur Pflege des Standortes einzusetzen. Die Kosten trägt der Eigentümer der Einrichtung. Kommt der Eigentümer weiteren Aufforderungen zur Verbesserung des Zustandes seiner Erholungseinrichtung nicht nach, kann dies die Kündigung der Mitgliedschaft und des Standplatzes zur Folge haben.

10. Pflichten bei Beendigung der Pacht/Nutzung

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Verpächter berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.

11. Besichtigungsrecht

Der Vorstand des Vereins oder durch ihn beauftragte sachkundige Gutachter sind berechtigt, das Grundstück und seine darauf befindliche bauliche Anlage, nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen und auf seinen baulichen Zustand und seine vertragsgemäße Verwendung zu prüfen.

12. Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzer des Pachtgrundstückes übernimmt hinsichtlich des Grundstückes die Verkehrssicherungspflicht. Der Nutzer stellt den Verpächter und den Verein insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Nutzer der Pachtflächen ist verpflichtet, dass sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebene Risiko angemessen zu versichern.

13. Nutzung/Benutzung der Wasserflächen im angrenzenden Bereich des Pachtgeländes

Die Nutzung/Benutzung der Wasserflächen im angrenzenden Bereich des Vereinsgeländes ist nicht Bestandteil dieser Ordnung. Die Vereinsmitglieder und alle Anderen nutzen und benutzen die Gewässer auf eigene Gefahr.

14. Schädigung des Ansehens des Vereins

Verleumdungen und üble Nachrede durch Mitglieder zum Nachteil des Vereins kann zum Ausschluss und den damit verbundenen Konsequenzen führen.

15. Vorstandsarbeit

Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand berechtigt, Entscheidungen, die zur Durchsetzung der Satzung oder der Ordnung getroffen werden, vorzubereiten und durchzusetzen.

16. Bauliche Veränderungen an Bungalows und Dauerzeltplatzstandorten

Bauliche Veränderungen an Erholungseinrichtungen sind nur im Rahmen der Bestimmungen des Bebauungsplanes möglich. Art und Umfang der geplanten Bauvorhaben sind dem Vorstand, vor Beginn der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand prüft die Übereinstimmung mit den Festlegungen des Bebauungsplanes.

Bei Unklarheiten nimmt der Vorstand Rücksprache mit dem zuständigen Bauamt und teilt das Ergebnis dem Anzeigenden mit.

Bei Veränderungen, die den Bebauungsplan nicht berühren, entscheidet der Vorstand und teilt dies schriftlich dem Antragsteller mit.

Bei Feststellung von Bauten auf dem Vereinsgelände die gegen die Bestimmungen des Bebauungsplanes verstoßen und/oder keine termingerechte Information an den Vorstand erfolgte wird wie folgt verfahren:

- 1) Erteilung einer Abmahnung ohne vorherige Aussprache
- 2) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Auftrag zum Abriss des Baus in einer Frist von 14 Tagen
- 3) Bei Nichtbeseitigung des Baus, Ausschluss aus dem Verein sowie Kündigung der Stellfläche.

Es ist untersagt, unbefugte Veränderungen an der gesamten elektrischen Anlage, einschließlich der Leitung bis zum eigenen Zähler, vorzunehmen oder eigenständig Anschlüsse ohne Zähler herzustellen. Auch die in den Verteilerkästen befindlichen Steckdosen dürfen nicht unentgeltlich für die private Stromabnahme genutzt werden.

Neuinstallation, Erweiterung, Instandsetzung von Gasanlagen und elektrischen Anlagen dürfen nur von einer Fachfirma vorgenommen werden bzw. sind nachweislich von einer Fachfirma abzunehmen.

Für Gasanlagen ist entsprechend der rechtlichen Regelungen eine fristgemäße Revision durch eine dazu berechnete Firma durchzuführen. Der Nachweis für die Revision ist unaufgefordert beim Platzwart vorzulegen.

Für Kurzcamper wird die Stromentnahme durch den Platzwart geregelt.

Individuelle Anschlüsse an die Hauptleitung der Wasserleitung sind nur mit Genehmigung des Vorstandes des Vereins gestattet. Dabei ist die Abwasserentsorgung entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch den Eigentümer der Erholungseinrichtung vorzunehmen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Ordnung im übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine neue Bestimmung so zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

18. Inkrafttreten

Die erste Fassung der Ordnung trat mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft. Die Änderung der Ordnung tritt mit seiner Beschlussfassung zur Jahreshauptversammlung am 17.03.2018 in Kraft.

Sie ist für alle Nutzer des Pachtgeländes verbindlich. Diese Ordnung ist jedem Nutzer auszuhändigen.

Der Vorstand

Campingverein Himmelsteiche e.V.

Finanzordnung des Campingvereins Himmelsteiche e.V.

1. Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen.

Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Ausgaben im Wertumfang über 5000,00 Euro sind durch den Schatzmeister schriftlich zu begründen.

Vor dem Aufstellen des Haushaltsentwurfes befragt der für Finanzen und Buchhaltung Verantwortliche (nachfolgend Schatzmeister genannt) den Vorstand und die Vertreterversammlung über dringende Notwendigkeiten und Wünsche. Auf dieser Basis wird der Haushaltsplan vom Schatzmeister, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand, der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

2. Haushaltsabschluss

Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

3. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Es ist seine Aufgabe, auf die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen Dinge zu achten, die steuerrechtlichen Belange zu erfüllen und sein Veto einzulegen, wo Aufgaben getätigt werden könnten, die dem Satzungszweck nicht entsprechen.

4. Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Vollmachten übertragen.

Zahlungsanweisungen und Bankgeschäfte erfordern zwei Unterschriften von unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitgliedern oder von der Vertreterversammlung zur Vorstandsarbeit hinzugezogenen berechtigten Mitgliedern, wie auf der kontoführenden Bank hinterlegt.

Alle Belege sind umgehend im Original an den Schatzmeister zu übermitteln und von ihm bei Bedarf der Revisionskommission zur Verfügung zu stellen.

5. Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen, aus denen Buchungen resultieren, sind von zwei fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern oder vom Vorstand beauftragten Personen unabhängig voneinander zu bestätigen. Aus der Rechnung muss der Ausgabezweck eindeutig und klar zur exakten Kostenzuordnung hervor gehen. Der Schatzmeister zeichnet für die ordnungsgemäße Signierung der Buchungsunterlagen verantwortlich.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vertreterversammlung.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie der Revisionskommission sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahmen in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

6. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen oder Ausgaben planen, sind gehalten sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Für im Haushaltsplan bestätigte Ausgaben in Höhe zwischen 500,00 und 5.000,00 Euro, bei denen es sich um eine Neuanschaffung, Reparatur oder Baumaßnahme handelt, sind mindestens drei Kostenvoranschläge einzuholen und im Vorstand zur Beratung und Abstimmung vorzulegen. Zur Bestätigung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Für im Haushaltsplan bestätigte Ausgaben in Höhe ab 5.000,00 Euro, bei denen es sich um eine Neuanschaffung, Reparatur oder Baumaßnahme handelt, sind mindestens drei Kostenvoranschläge einzuholen und dem Vorstand zur Beratung sowie der Vertreterversammlung zur Beratung und Abstimmung vorzulegen. Zur Bestätigung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Fallen im Geschäftsjahr notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben in Höhe bis 30,00 Euro je Einrichtung an, bedarf es der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Fallen im Geschäftsjahr notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben in Höhe über 30,00 Euro je Einrichtung an, ist eine Mitgliederversammlung zur Erläuterung und Beschlussfassung einzuberufen. Zur Bestätigung reicht jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Mitglieder sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben werden vom Vorstand in Abstimmung mit der Vertreterversammlung genehmigt, sofern eine Deckung vorhanden ist. Sind hierzu gleichzeitig Kürzungen oder Streichungen anderer vorgesehener Ausgaben notwendig, ist dies zuvor mit den betroffenen Mitgliedern zu erörtern.

7. Veräußerung von Vereinseigentum

Veräußerung von Vereinseigentum bedarf bei einem Wert von bis zu 1 000,00 Euro der Zustimmung durch die Vertreterversammlung und bei einem Wert von mehr als 1 000,00 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Ausnahme bildet die Handkasse des Platzwartes. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten.

Einzahlungen werden bargeldlos per Überweisung auf das Vereinskonto vorgenommen. Ausnahme bildet die Einzahlung von Einnahmen aus der Handkasse des Platzwartes.

Die Belege sind ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören u.a. Datum, Betrag, Zahlungsgrund, Empfänger, Name (ggf. E/B/M-Nr.) des Zahlungspflichtigen.

9. Barer Zahlungsverkehr

Barer Zahlungsverkehr erfolgt in der Saison (01.04. bis 30.09. des Rechnungsjahres) grundsätzlich nur über den Platzwart. Es ist nur hier eine Handkasse mit Bargeld zu führen. Außerhalb der Saison ist die Handkasse beim Vorsitzenden oder beim Schatzmeister aufzubewahren und ggf. Zahlungen vorzunehmen.

Zur Nachweisführung wird in der Saison durch den Platzwart, außerhalb der Saison durch das Vorstandsmitglied, in dessen Besitz die Handkasse ist, ein Kassenbuch geführt.

Bareinnahmen beim Platzwart ab einem Kassenstand von 500,00 Euro sind in der Saison mindestens 14-tägig auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der Handkassenbestand darf 1 000,00 Euro nicht überschreiten.

Bargeldentnahmen aus der Handkasse sind per Beleg durch ein unterschriftsberechtigtes Mitglied des Vorstandes und des Führers der Handkasse zu bestätigen. Auf dem Beleg sind alle notwendigen Angaben ordentlich zu dokumentieren.

10. Kassenprüfung

Die Rechnungsführung und Buchführung ist durch die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission in regelmäßigen Abständen, zuletzt nach Ende des Rechnungsjahres, zu prüfen. Inhalt und Intensität der Prüfungen bestimmt die Revisionskommission selbst.

Alle geforderten Unterlagen und Belege sind den Mitgliedern der Revisionskommission durch den Schatzmeister unverzüglich und ohne Einschränkungen vorzulegen.

Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Die Mitglieder sind in geeigneter Form zu informieren.

Nach Ende des Rechnungsjahres ist ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und finanzielle Situation des Vereins von der Revisionskommission der Mitgliederversammlung auch schriftlich (Protokoll) vorzulegen.

Auf Antrag der Revisionskommission beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

11. Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die erste Fassung der Finanzordnung trat mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 29.03.2008 in Kraft. Änderungen wurden beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 17.03.2018.

Der Vorstand

Campingverein Himmelsteiche e.V.